

Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 4 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020, Nds. GVBl. S. 368 in der Fassung der Verkündung vom 27. März 2021, Nds. GVBl. S. 166 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 15. Juli 2020, Nds. GVBl. S. 244 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Landkreis Hildesheim ist ab dem 09.04.2021 nicht länger Hochinzidenzkommune.
2. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Wenn die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 sinkt und diese Unterschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer sein wird, erklärt die Behörde gemäß § 18 a Abs. 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, ab welchem Zeitpunkt der betreffende Landkreis oder die betreffende kreisfreie Stadt nicht länger Hochinzidenzkommune ist. Ab dem festgelegten Zeitpunkt sind die einschränken- den Regelungen des § 18 a Abs. 3 gemäß § 18 a Abs. 4 Satz 2 der Verordnung nicht mehr anzuwen- den.

Die vom für Gesundheit zuständigen Ministerium auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ bekannt gegebene 7-Tage-Inzidenz betrug für den Landkreis Hildesheim in den vergangenen sieben Tagen jeweils weniger als 100, und zwar

am 02.04.2021 95,7,
am 03.04.2021 93,5,
am 04.04.2021 74,7,
am 05.04.2021 76,1,
am 06.04.2021 77,2,
am 07.04.2021 70,3,
am 08.04.2021 61,6.

Nach Einschätzung des Landkreises Hildesheim ist davon auszugehen, dass die 7-Tage-Inzidenz auch in den kommenden Tagen unter 100 liegen und somit von Dauer sein wird. Die Voraussetzungen für die Beendigung des Status einer Hochinzidenzkommune sind erfüllt.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Ver- waltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15 , 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 08.04.2021
Wißmann
Erste Kreisrätin

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.